

Statuten

Verein «Get Nature Positive»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Get Nature Positive» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle des Vereins.

Art. 2 Ziel und Zweck

- Der Verein schützt und fördert die Biodiversität in der Schweiz, indem er die Schaffung von naturnahen Flächen initiiert und unterstützt sowie Projekte und Aktivitäten umsetzt, welche verschiedene Akteure motivieren, aktivieren und befähigen, Flächen naturnah zu gestalten und zu pflegen.
- Zur Finanzierung, Umsetzung und Multiplikation der Aktivitäten gewinnt der Verein Partner wie die öffentliche Hand, NGOs, Unternehmen, Verbände und Forschung und arbeitet eng mit ihnen zusammen.
- Der Verein strebt keinen kommerziellen Gewinn an.
- Der Vorstand führt seine Funktion ehrenamtlich aus.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können juristische sowie natürliche Personen werden, welche das Ziel und den Zweck des Vereins gemäss Art. 2 mittragen.

Ordentliche Mitglieder leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern, insbesondere, wenn die Unterstützung des Vereinszwecks in Frage steht.
- Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Vereinsaustritt ist mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr möglich und hat schriftlich zuhanden des Vorstands zu erfolgen.
- Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich mit dem Ziel und Zweck des Vereins nicht mehr identifiziert oder die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht mehr erfüllt.
- Der Entscheid für den Ausschluss erfordert eine einfache Mehrheit des Vorstandes. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet bei der nächsten Versammlung mit einer einfachen Mehrheit endgültig und ohne Angabe von Gründen.
- Beim Ausscheiden von Vertretern von juristischen Personen wird erwartet, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson gestellt wird.

III. Finanzen

Art. 6 Die Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge
- Projektbeiträge aller Art, namentlich von Mitgliedern, Stiftungen, öffentlicher Hand, Unternehmen, Verbänden
- Erträge aus Partnerschaften, Kooperationen, Dienstleistungen und Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art, namentlich von Stiftungen, öffentlicher Hand, Unternehmen, Verbänden und Privatpersonen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Der Verein kann einen Mitgliederbeitrag erheben, die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Art. 8 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
- Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle bzw. Geschäftsleitung,
- Revisionsstelle.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 12 Einberufung

- Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder wenn der Vorstand dies veranlasst.
- Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage (Werktage) vor der Versammlung schriftlich die Behandlung weiterer Geschäfte in der Zuständigkeit der Versammlung verlangen. Den Mitgliedern ist von entsprechenden Anträgen umgehend Kenntnis zu geben.
- Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Art. 13 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- Festlegen der strategischen Stossrichtung,
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Geschäftsstelle,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschluss über das Budget,
- Statutenänderungen,
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Entscheid des Vorstandes an die Versammlung weitergezogen wird,
- Einberufung und Abberufung der Vereinsorgane,
- Beschluss über eine Fusion des Vereins,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 14 Verfahren an der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
- Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren.
- Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.
- Die Mitgliederversammlung kann mithilfe elektronischer Mittel durchgeführt werden.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

- Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst.
- Ein Vorstandsmitglied kann sich durch eine im Voraus bestimmte Person vertreten lassen, wobei sicherzustellen ist, dass die Vertretung über die notwendige Entscheidungskompetenz verfügt.
- Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 16 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- Wahl der Geschäftsstelle oder die Ernennung des Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung,
- Verabschiedung und Anpassung von Pflichtenheften und Reglementen, welche die Geschäftsstelle betreffen,
- Der Vorstand beschliesst über die Massnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Strategie des Vereins,
- Der Vorstand entscheidet über den Einsatz von Mitteln gemäss Anhang 1,
- Beschlüsse, die dem Vorstand von der Geschäftsleitung unterbreitet werden
- Der Vorstand kann zu seiner Geschäftserfüllung Ausschüsse und Kommissionen bilden.

Art. 17 Verfahren

- Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von einem Vorstandsmitglied zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bzw. mindestens deren zwei anwesend sind. Mitglieder, welche an der Sitzung über eine Konferenzschaltung teilnehmen, gelten als anwesend. Schriftliche Meinungsäusserungen abwesender Mitglieder werden vom Vorstand durch das Präsidium zur Kenntnis gebracht, damit sie in die Beschlussfassung beratend einfließen können. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium stimmt mit (Stichentscheid im Falle einer Pattsituation). Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- Beschliesst der Vorstand über ein nicht traktandiertes Geschäft, kann jedes Vorstandsmitglied innert 7 Tagen ab Erhalt des Protokolls die Traktandierung dieses Geschäfts für die nächste Sitzung verlangen.
- Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen.

Art. 18 Präsidium

- Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlung und repräsentiert den Verein zusammen mit der Geschäftsstelle nach aussen.

Art. 19 Geschäftsstelle

- Die Geschäftsleitung nimmt an den Vereinsversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Der Geschäftsleitung obliegen alle administrativen Aufgaben und das Führen aller Geschäfte und der Vereinsrechnung, die Berichterstattung über Rechnung und Aktivitäten sowie das Erstellen des Jahresbudgets.
- Die konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder in Einzelbeschlüssen festgelegt.
- Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Unterschriftenregelung gemäss Anhang I für gewisse Geschäfte im Rahmen der Erbringung von operativen Aufgaben zeichnungsberechtigt.
- Die Geschäftsleitung ist für die Finanzkonti im Rahmen der Unterschriftskompetenzen gemäss Anhang I zeichnungsberechtigt.

Art. 20 Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ein Mitglied oder eine juristische Person als Revisionsstelle.
- Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung mittels einer eingeschränkten Revision, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.
- Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit in alle Unterlagen des Rechnungswesens Einsicht nehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

- Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen.
- Im Falle einer Auflösung gemäss (§17 Abs. 1) liquidiert der Vorstand den Verein und überträgt Gewinn und Kapital im Rahmen des Versammlungsbeschlusses zur Auflösung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 22 Inkraftsetzung

Der Verein entsteht mit der Annahme der Statuten durch die Gründungsversammlung und nach erfolgter Wahl des Vorstandes.

Zürich, 09. August 2023

Präsident



Felix Meier
Stiftung Pusch

Vizepräsident



Dominik Scheibler
Stiftung Natur und Wirtschaft

Anhang I

Unterschriftenreglement

1. Zeichnungsberechtigung

Generell unterschiftberechtigt sind die Vorstandsmitglieder sowie in bestimmten Fällen die Geschäftsleitung des Vereins Get Nature Positive.

2. Zeichnungsart

2.1 Grundsatz der Kollektivunterschrift

Rechtlich bedeutsamen Schriftstücke wie die Statuten, Verträge oder Abmachungen ab einer Höhe von CHF 5'000.- sind kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

- Verträge oder Abmachungen von CHF 5000.- bis 50'000.- sind von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung zu unterzeichnen,
- Verträge und Abmachungen ab CHF 50'000.- sind von je einem Mitglied der Geschäftsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen,
- Die Statuten werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der für den Inhalt eines Schriftstückes verantwortliche Mitarbeiter unterschreibt zuerst und rechts. Die Zweitunterschrift links ist die inhaltliche Kontrollunterschrift und bestätigt zusätzlich die Kompetenz des Rechtsunterzeichnenden.

2.2 Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivunterschrift

Der Vorstand kann für die Abwicklung des Tagesgeschäfts oder für gewisse Geschäftsvorfälle Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivunterschrift für rechtlich verpflichtende Schriftstücke gewähren.

2.3 Einzelunterschrift

Geschäftsfälle von weniger als CHF 5000.- können von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder durch sie bestimmte Mitarbeitende unterzeichnet werden.